Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof: Conclusionen des öffentlichen Anklägers am

obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robriguet, Sohn, aus dem

Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Prozedur

Autor: Koller

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mer berfehrt vorgefiellt , um fle unterdrucken ju ton- genden bereit find , jur Bertheidigung bes Baterlandes nen, benn burch Rufnahme bes geftrigen Befchluffes an Die Grengen gu eilen. Man flaticht. wachsen lassen, sondern sie als Polizeivergehen vor Debon und Kulli zu Saalinspektoren ernennt.
wohin fie, allen Grundslage melle Polizei weisen, wohin fie, allen Grundfagen jufolge, gehoren; aus biefen Ruffichten alfo fordere auch ich Rufnahme bes gestrigen Beichluffes, und Rufweifung des Gegenftands an die Commiffion. — Man ruft jum Abstimmen, welches erfannt wird.

Der geftrige Befchluß wird gurufgenommen, und ber 9 aufs neue ber Commiffion gurufgemiefen.

Anderwerth, im Ramen einer Commiffion, legt eine verbefferte Abfassung des den 1. April genom:
menen, und vom Senat zurüfgewiesenen Beschlusses Diese in meinen Augen sehr merkwürdige Prozes
wegen Verkauf einiger Nationalgüter vor. Escher dur laßt nicht zu, daß die Erzählung eines beganges
fordert, daß der 1. S dieses Gutachtens abgesondert, nen Verbrechens vorangeschift werde, sondern die
und sogleich dem Direktorium zugewiesen werde, weil Historia facti ist mit der Darstellung der prozedurlis ber Senat unfre Begehren um Erlauterung u. dergl. chen hergangenheit auf bas genaueste verknupft, fo nicht zu bestätigen bat. Diefer Antrag wird anges bag die Geschichte ber Prozedur eigentlich bie Ges nommen.

Die Berfammlung bilbet fich in geheimes Comite.

Machmittagefitzung.

Volksaufstand sein soll, den ich fedoch nicht für so Am 2. Oktober wurden wieder zwei Bürger und gefährlich halte, als ihn das Gerücht ausgiebt, so ist zwei Burgerinnen vor das gleiche Tribunal formlich es Pflicht, fur unfre Sicherheit ju forgen; zwar haben beschieden, beeidigt, und wie die vorigen inquirirt ic. fich die Einwohner Lugerns mit ausgezeichneter Bereit willigfeit fogleich für Die Bertheibigung Der oberften ben 26. Oftober, an welchem neuerdings brei Burger Autoritaten bewaffnet; allein, in einem folchen Augens und zwei Burgerinnen, wie obige eidlich verbort blit, und bei einer fo fchwachen Befatung, fann die wurden. Hulfe von 200 entschlossenen Maunern wichtig senn. Dann erfolgt laut den Aften eine lange Ruhezeit Da nun in einem solchen Augenblit wir kaum Gesetze bis auf den 12. December, ausgenommen daß am geben werden, so trage ich darauf an, daß wir und Ende der Akten als Beilage ein Auszug aus dem bewaffnen, und jeder Rath sich einen Commandanten kantonsgerichtlichen Protokoll beigefügt ift, zufolge wähle, um auch das Unfrige zur Beschützung der Haupt; dessen am 28. Nov. auf Antrag des öffentlichen Ans fabt beigutragen. Ruce fann Diefen Untrag nicht flagers bin, bem Diftriftsgericht Monthen aufgetras begreifen: wie, find wir jum Schildwachstehen ober gen wird, den Robriquet gefanglich einzuziehen, ober Patroulliren vom Bolt hieher gefandt worden? nehmt widrigenfalls daß contumacialiter gegen ihn verfahren die Bolksberfretter und Gefeggeber Frankreiche jum werden folle. Beifpiel, oft maren fie in Diefem Fall, in welchem Un bemelbtem 12. December Schreibt B. Untere wir uns jest befinden, immer blieben fie ihrem Cha fatthalter Dufen von Monthen aus, an den Burger rafter getreu, und so sollen auch wir mitten unter offentlichen Anflager, und meldet ihm, Ludwig Rox allen Gefahren an unscer Stelle bleiben, und dem briquet gebe aus, er sey mit guten Briefen vom Vaterland Gesehe geben, katt unsre Haut zu vertheis Vollziehungsdirektorium versehen; er habe die Pransdigen. Graf ist Nuces Meinung, und fodert, daß gerstud umhanen wollen; er sey ein durch seine Reswir und, wann ein Austauf entsteht, sogleich in und hen und handlungen gesahrlicher, ja ein blutbegieriger

gen Befchluffes haben die Deinung ihrer Begner im/falfch fen, und die als infurgire ausgeschrienen Ges

Oberfter Gerichtshof.

Conclusionen des öffentlichen Unklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Mobriquet, Sohn, aus dem Diftrift Monthen im Kanion Wallis verführte Prozedur.

schichte des Berbrechens ift.

Um 29. Geptember 1798 wurden vor bas Die striftsgericht von Monthen, im Kanton Wallis, funf Auf Bimmermanne Antrag wird ber vor 14 Burger und eine Burgerin citirt, und nachbem man Lagen gewählte zweite Prafident huber, ungeacht ihnen ben Gid abgenommen, generaliter inquirirt, feiner Abwesenbeit, bestätigt. Roch fagt: ba in der Mabe ber Sauptstadt ein Ludwig Robriquet, Gohn, von Monthen geführt habe?

hernach folgte ein Ruhepunkt bom 2. bis auf

sen. Dieser lette Antrag wird angenommen. Ende schließt er den Brief mit Lobescrhebungen, über Gecretan sagt: eben ist ein Kurier angesome die Gerechtigkeitsliebe, Wachsamkeit und Festigkeit men, der die Nachricht bringt, das das ganze Gerücht des Burger öffentlichen Anklagers.

AND THE RESERVE OF THE PROPERTY OF THE PROPERT

Diftrittsgerichts von Monthen, durch welches unter flerer und Rubeftorer" bis nach St. Morie, bei feie

ber Einleitungs Formel:

gu wiffen gebührt" en fene jedermann, dem es befannt gemacht wird, dag daffelbe bie meitere Une terfuchung und Enticheidung Diefes Falls, als einer an ben oberften Gerichtshof. hauptfriminalfache, bem Kantonsgericht anheimfelle, indem es in einer ziemlich weitlaufigen Deduktionlzedur, welche des mittlern Zeitalters wurdig ift. Ich bas Refultat ber Beugenausfagen, und die badurch tonnte den oberften Gerichtshof ber Dube entheben, erwiefen fonn follenden Gotteslafterungen , Befchim ben nahern Defail der prozedurlichen Unformlichfeiten pfangen der Regierung und Drohungen gegen Parti- ju lefen; allein meine Pflicht ruft mich auch diefen fularen und die gefeglich Darauf verordneten Strafen zu entwitlen.

anfibrt. Dem Diftriftogericht ber Ludwig Robriquet, ber in deffen gefänglich eingefest worden war, (wann? wie?) und auf weffen Befehl? ift unbefannt) und ward ba: felbft auf Begehren Des offentlichen Anflagers, und wahrscheinlich in beffen Gegenwart ins Berhor ger nommen. Rach beendigtem Berhor ward noch ein Zeuge eidlich abgehört; und erst Tags darauf, am 4 "Db sie ihn nicht gehört haben von der Regies Jenner, ward eine kurze Confrontation, die keine rung, den eingesezten Gewalten und der Religion übet ganze Folioseite einnimmt, zwischen Robriquet und reden? ben am 29. Ceptemb., 2. und 16. Oftober verhorten

funfgebn Beugen borgenommen.

Das nachftfolgende Attenflut ift ein Auszug aus bem Protofoll des Rantonegerichts von Wallis, Gi jung vom 16. Jenner 1799, vermöge dessen der No;
briquet auch von diesem Tribunal verhört worden,
und nach an ihne gerichteter väterlicher und ernstlicher wurde vor ihrer Deposition der Eid abgenommen,
Ermahnung war die erste Frage: Welche Religion er Wozu diese Verschwendung einer heiligen, und nur
bekenne? und die zweite, wie er heise? In den sol genden Fragen ward er theils über Erceptionen, ge der Richter entweder gewiß mar, daß wichtige Des gen die langst schon eidlich vernommenen Zeugen bes positionen erfolgen werden, oder wenn er solche nicht fragt, theils ward über seine Begriffe von der ros gleichsam herauszwingen wollte?

Nachdem hierauf die Schliffe des öffentlichen then an den B. öffentlichen Anklager des Kantons, Anklagers, welcher auf Enthauptung und Verbrennung ist ein ganz irregulares Aktenfink, indem keines Kopks durch den Scharfrichter, antrugen, und ber von Robriquet genahlte Beit eidiger angehort worden, fdritt bas Kantonegericht am 1. Februar ju feinem Endurtheil, vermoge beffen der Robriquet bahin verfallt wurde.

singesperrt gu werden.

bil im Mande öffentlich ausgestellt ju werden.

ner Wegführung zu tragen.

5. Bor dem Rathhaufe, und in der hauptfirde,

öffentliche Rirchenbufe zu thun.

Rach Eröffnung ber Genteng appellirte Robriquet

Diefes ift die dokumentirte Geschichte einer Pros

I. Die Prozedur fangt am 29. Gept. mit einer Um 3. Jenner 1799 erscheint nun endlich bor Generalinquisition an; man weiß nichts bon einem corpus delicti, nichts bon einer Denunciation, nichts von einem Rlager, fondern es wurden den citirten Perfenen die Fragen vorgelegt:

"Do fie den Robriquet nicht etwa gebort batten

reben ?

" Do fie ihn nicht gehort haben von der Regies

"Db fie ihn nicht gehort haben gegen Partifulas ren reden, die Theil an der Berwaltung haben?

30 Db fie ihn nicht gehort haben, über den Lang fanner Aufffand reden?

30 Db fie nicht etwas anders über ihn wiffen."

mischefatholischen Kirche eine Art cathechetisches Exas men mit ihm vorgenommen.

Am 31. Jenner endlich ward Robriquet noche mals vor dem Kantonsgericht hauptfachlich darüber derhort, ohne Verwissen dessen welchen wernommen, ob und was er gegen den am 3. Jenner berhörten Zeugen Roullier und dessen einzuwenden habe, und damit wurden auf des öffentz sichen Anklägers Antrag hin, die Examina beschlosen.

And der Greichten Beugen ercipirte.

4. Der Brief des B. Unterstatthalters von Monte Bachden des Schlisse des Eantons.

b. Derfelbe eine Denunciation engiebt, nache Deme bereits 15 Bengen verhort maren ;

e. Derfelbe ber Angabe einer einzigen Thatfache 1. Lebenslanglich in ein Zucht, oder Arbeitshaus eine sehr gehassige Karafterschilderung des Efperrt zu werden.
2. Alle Prozestossen zu bezahlen.
3. Zu Sitten eine Stunde lang mit einem Knes und dennoch hat das Kantonegericht diesen Brief

ale bas erfte Motiv feiner Gentens angeführt.

bom 18. December ift eine unerflarbare und allen parmonirten, geradezu widersprach, ift demuoch nichts Rechtsformen zuwiderlaufende Piece. Ehe und bevor weiters zur Erörterung diefer Widersprüche vorgenome ein einziges Berbor mit bem Robriquet vorgenommen men worden. worden, erlaubt fich bas Diffritisgericht die Zeugen. 14. Ucher ein Faktum, welches mit ber hifforie ansfagen zu analisiren, die dadurch als erwiesen and die zu des Robriquet Kriminalprozes Unlass gegeben genommenen Berbrechen festzuseigen; die helvetische hat, ziemlich verwebt zu senn scheint, mangelt das Constitucion, den Criminalcoder, die Carolina und den nothige Ercht. — Es soll namlich in der Nacht des Carpzovius zu creiren, und ihre Aussprüche auf den 23. Febr. dem Nobriquet in sein Haus geschoffengegenwartigen Fall auwendbar zu machen; und am worden senn. Darüber wurden am 26. Febr. drei, Ende mit deflamatorischer Emphase bahin zu schlief; und am 26. Sept. also 3 Tage vor der gegen ihn

am 3. Jan. 1799, das erfte in 60 Fragen und Antworten als Beilage zu den Aften hinzugefügt. bestehende Berhor mit dem Robriquet, ein neues Dieses ift die Geschichte und Erörterung einer bestehende Berbor mit dem Mobriquet, ein neues Dieses ift die Geschichte und Erörterung einer Berbor mit einem Zeuge, und am 4. Jenner Die Prozedur, welche von Anfang bis zu Ende fehlerhaft,

Auch ward dieser Zeuge ungeachtet offenbaren Wider, fpruchs, nie mit ibm confrontirt.

5. Das Arrete bes Diffriftsgerichts von Monthen ffieben Zeugen, Die in ben gebrauchten Austrucken felten

fen: daß die Beurtheilung biefer Eriminalprozedur unternommenen Generalinquifition, auf Begehren des Bem Kantonsgericht zugehore. Robriquet, noch ein Zeuge verhört. — Da fich Ros 6. Ganz inconfequent handelt das Distriftsgericht, briquet über den Mangel an hinlanglicher Untersuchung daß es ungeachtet des so eben erwähnten Schlusses in seinen Examinibus beflagte, so sind diese Verhöre

Berhor mit einem Zeuge, und am 4. Jenner die Prozedur, welche von Anfang die zu Ende fehlerhaft, Confrontation mit den Zeugen vorgenommen hat, zu unformlich und widerrechtlich ist, und durch deren Sezeiner Zeit, wo es das Geschaft als über seine Competenz gehend, dem Kantonsgericht bereits zugewiesen wüßte. Denn die ersten Schritte die man sich in der date. Wenn aber das Distriktsgericht sich nur als prozedurlichen Form erlaubt, und welche die Grundlis Berhörrichter betrachtet haben will, lassen sich die den dieser Qualität weder herleiten noch erklären.

7. Um 3. Jenner erscheint Robriquet als Arrestant, tions Derhör kann gefänglich eingezogen werden; wann ein Richter ex proprio motu Generalinquissen das das erforderliche Pracognitionsverhör vorher mit verhören kann, nicht nur ohne vorher die allfälligen ihme vorgenommen worden wäre. ihme vorgenommen worden ware.

8. Das Verhör vor dem Distriktsgerichte vom 3. Jondern indem diesem erst Monate nachher, wann er im Kerker sit, die Zeugen und ihre Aussagen bekannt bare und ungewöhnliche Fragen; lese man nach die gemacht werden; so sind alle damit verbundenen und Fragen und Antworten, Kro. 3, 4, 5. 13, 14. 26, gragen und Antworten, Nevo. 3, 4, 5. 13, 14. 20, nachfolgenden projedurlichen Formen, ein Spiel der 27, 28, 29, 30, 31. und 60.

9. Robriquet war bereits gefänglich eingesezt und und des Eigenthums geschehen; so ist das schönste und des Eigenthums geschehen; so ist das schönste kleinod der bürgerlichen Freiheit verlohren. Indem ein neuer Zeuge eidlich verhört wurde, dessen Depositich nun meine Schlüsse über diese Prozedur ziehen soll; so entsteht die Frage: "ob solche zu einer Verbesserung gericht vorgelesen, und er befcagt wurde, ob und was oder Vervollstandigung an das Kantonsgericht soll er gegen dessen Person und Aussage einzuwenden habe. zurüsgesandt, oder ob sie gänzlich kassische har verzusseilte zur annelliet und

Freilich hat der Berurtheilte nur appellirt, und 10. Das Distrikts und das Kantonsgericht übten dessen, sollte nur über Vollständigkeit oder Unvollstäns beide die Funktion des Verhörrichters aus, und das digkeit der Prozedur die Rede sein. Allein sie kant Kantonsgericht war also zugleich Verhörrichter und unmöglich dem Kantonsgericht von Wallis zurükges surcheilsprecher. fein Scaffationebegehren interponiet; und gufolge 11. Auch bas erfte Berbor bes Rantongerichts vom delicti , und feine Denunciation creiren , mo feine ges 16. Jenner enthalt febr fonderbare Fragen: Siehe Dro. I. wefen ift. 2) Daffeibe tann Die unrechtmaffig bers 16. Jenner enthält sehr sonderbare Fragen: Stede Acro. 1. weien in. 27 Dusselbe tund die unterstümpig der 9, 10, 11, 12. 15, 16, 17.

12. Erst vor dem Kantonsgericht ward der In: hörten Zeugen, nicht zu rechtmässigen machen, durch neue Berhere. 3) Dasselbe muß durch seine pflichts neue Berhere. 3) Dasselbe muß durch seine pflichts widrigen Schritte allerdings das Zutrauen verlieren, diesen befragt; und es sindet sich fein Urtheil vor, diesen Hausgigfeit oder Unzulaßigseit dieser Zeugen.

In Gegentheil ist zu betrachten:

I. Hugeachtes der Inquisit den Aussagen von

e fiche die 27. 28. Untwort im Berbor bom 3. Jenner, in Selvetien, ihrer wiffenswerthen Berhaltniffe und por bem Diffriftsgericht Monthey) über bie Prozedur beffen was bisbahin für fie in jedem Ranton geleiftet, nch beschwert.

2. Dag auch fein Vertheidiger, gwar nur gum

Theil, folche angreift.

Theil, folche angreift.

3. Das sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann Bertheidiger den Unterschied zwischen Kassationsber eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

3. Das sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

3. Das sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Die er noch fortsetzen wird. am 3. Jenner fchon im Gefangniß faß, und am 1. Febr. englischen Spinnmaschinen legt einen aussührlichen, Die Straffentens ausgefallt ward. Run batirt sich der genauen und fehr intereffanten Bericht vor , der sich Publitationsfeling des vollziehenden Direfforiums über mit beftimmten Borfchlagen zu ihrer Ginführung in Kriminal & Kaffations & Begehren , vom 11. Jenner. Helvetien endigt. Attlein, ob und wenn biefes Gefet im Kanton Ballis Diefer Beri publiziert worden fen, siehet dahin: — wenigstens Discussion darüber, verlangten Aenderungen, dem Tie dem Rebriquet selbst, konnte es nicht bekannt senn nangminister zugestellt, und im 2. Stut des helves Ith glaube also, pflichtmassig darauf antragen tischen Genius abgedruft werden.

gu muffen : 7. Dag Die Brojedur gegen den Ludwig Robriquet von Monthen, als unformlich, null und nichtig er ffart werde.

2. Das berfelbe fogleich ans feinem der Befchreis bung nach graulichen Kerker entlassen und auf freien

Jug gessellt werde, und .
3. Das dem Bollziehungsdirektorium das Belras gen ber Auteritaten, welthe auf eine fo auffallend uns formliche Beife gehandelt haben , angezeigt werde.

kngern, den 28. Marg 1799. Unterzeichnet: Roller, offentlicher Unflager beim Obergericht.

Onf Mrtheil des Obergerichts, war diefen Schluffen bes öffentlichen Anflagers gemäß.

Litterarische Gesellicaft des Rantons Luzern.

Mchtzehnte Cigung, 15. April. Prafident: Rabn.

3fchoffe legt bie fortgefeste Anzeige der für die Raffe ber 18,000, an Weber eingefandten Beitrage vor. Gie belaufen fich in ben legfen 2 Wochen auf 1300

Franfen.

Auf 3 chotte's Antrag beschlieft die Gesellschaft, Beber foll fiber ben Beffand der Rafe monatliche Mechnung ablegen, Die, so wie die Berzeichniffe der einzelnen Beitrage jedesmal durch die öffentlichen Blatter befannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einfemmende Deitrage bon Beibedwerth, follen in Ratura aufbewahrt, barüber eigne Rechnung ges führt, und fie ju Geschenfen für einzelne ausgezeiche nete Manner , oder für einzelne Thaten beffimmt bleiben.

Rabn zeigt im Ramen der Taubfinmmencom miffion an, daß wirflich durch den Minifier Ctapfer unn Labellen in der gangen Republif verfande worden, Im Remtnif ber wirtilchen Angaht ber Laubftummen

worden, zu erhalten. Im Ramen der Commission über den Mahler

Diefer Bericht foll mit einigen in der furgen

Mohr wird zum Prafidenten ernannt.

Confrontation with 1 & e t of e and mellamonto

Die litterarifche Gefellschaft des Kantone Lugern. wird ihre neunzehnte Gigung Montage den 22 April halten, und genau um feche Uhr eröffnen. Sie ladet alle ihre Mitglieder und das Publifum ein, fich gable reich einzufinden. Der B. 3 schofte wird Gedanten porlegen, über die beste und zwekmaffigfte Verforgung der Maifentinder; über Baifenhäufer; ihre Rachtheile, und die Rothwendigfeit der Ausrottung der Maifens haufer in helvetien. - Die Difeuffion baruber, fo wie über ben Berfuch einer zwefmaffigen Aufhebung der Gemeinweiden von Betfch, wird eröffnet nerden.

Druffehler. St. XXXVII, E. 298, anfatt bon ber Birfung ber Beurtheilung, l. Berute theilung. \$ 40, Bibereinigung, I. Biebereins fegung. 44, einer Chefrau, I. feiner Ches frau. Beurtheilung, I. Berutheis 48, lung. 49, augere Beit, I. langere Beit. 6. 314, foll bieles Gefegbuch nicht gur Michischnur dieuen, wohl aber and dutt , bus für alle nach ber Wefanutmas Machinist uni Diefes Gefezbuches begangene Berbrechen, - Diefe Ctelle bed Kentongerichts vom ift austulaffen. St. XXXVIII; § 128, anftatt baffelbe, I. berfibe. 151, 1. 138. 140 St. XXXIX, S. 312, § 173, auflatt eilfjabrige Rettem ftrafe, I. vierjabrige.